

NR. 1125 | 18.12.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Double Degree Masterstudiengang
Transformation of Urban Landscapes an
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18.12.2015

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Double Degree Masterstudiengang
Transformation of Urban Landscapes
an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 18. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Studienbegleitende Fachberatung (Mentorin oder Mentor) und Hinweise zum Studium
- § 6 Auslandsjahr
- § 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 8 Zusätzliche Prüfungen
- § 9 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 11 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende und Beisitzende

II. Master-Prüfung und Masterarbeit

- § 17 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium des Masters in Transformation of Urban Landscapes kann von den Studierenden entsprechend der individuell angestrebten Profilbildung forschungs- oder praxisorientiert ausgerichtet werden. Es soll den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten vermitteln, die für ihre spätere berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Der Studiengang bildet 'Agenten des Wandels' aus, die aufgrund ihres umfassenden, vernetzten Transformationswissens in der Lage sind, innovative Leitbilder, Strategien und Konzepte zur Gestaltung von Stadtlandschaften und zur Steuerung raumwirksamer Restrukturierungsprozesse in Metropolräumen zu entwickeln sowie Produkt- und Prozessinnovationen auf dem Gebiet der metropolitanen Flächenentwicklung mit positiven Folgen für die ökonomische Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, die Lebensqualität, den Klimawandel und die Biodiversität zu leisten. Sie verfügen über Kompetenzen für ein mehrerebenenbezogenes, multidimensionales Consulting zur Flächenentwicklung sowie für ein reaktives wie proaktives Flächenmanagement. Neben fachlichen Qualifikationen sind Ziele des Studiums, mit Spezialisten unterschiedlicher Ausrichtung effektiv zu kommunizieren und ein hohes Maß an Teamfähigkeit zu erreichen.
- (2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester; die ersten beiden werden an der Ruhr-Universität Bochum, das dritte und vierte an der Tongji-Universität, Shanghai, studiert. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen eines Double Degree-Studienganges zwei Abschlüsse, an der Ruhr-Universität Bochum den Master of Science in Transformation of Urban Landscapes und an der Tongji-Universität den Master of Engineering with Specialisation in Landscape Studies. Die besondere Struktur des von den beiden Partner-Universitäten gemeinsam getragenen Studiengangs erfordert, dass Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen beschränkt sind, jedoch kann innerhalb der Module entsprechend der individuell angestrebten Profilbildung forschungs- oder praxisorientiert differenziert werden. Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und praxisrelevante Spezialkenntnisse erwerben und anspruchsvolle Methoden erlernen, die sie zu deren selbständigen Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu sollen konzeptionelles Denken und problemorientiertes wissenschaftliches Arbeiten vermittelt werden. Die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache finden sowohl an der Ruhr-Universität Bochum als auch an der Tongji-Universität statt. Die Vermittlung von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache für die Studierenden, die das Studium an der Ruhr-Universität beginnen, ist Bestandteil des Curriculums.
- (3) Die Master-Prüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem und interdisziplinärem Denken und reflektiertem Handeln befähigt werden und komplexe Fragestellungen der Transformation urbaner Landschaften analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Master-Studiengangs. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen zugleich den Grad eines „Master of Engineering with Specialisation in Landscape Studies“, abgekürzt „M.Eng.“, der Tongji-Universität, Shanghai.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Transformation of Urban Landscapes kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs in Geographie oder Raumplanung im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs und über eine besondere Eignung für diesen Studiengang verfügt.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:

- mindestens 15 oder 20 CP in Humangeographie oder Raumplanung
- mindestens 12 CP in ökologischen Grundlagen
- mindestens 8 CP in Geomatik.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: Zertifikate, die dem Kompetenzniveau B2 [Selbstständige Sprachverwendung] nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GeRS), z.B. TOEFL, UNICert®, PTE Academic, PTE General, CAE, u. w. m. entsprechen.
- (3) Die Grundlagen zur Feststellung der besonderen Eignung sind in der Zulassungsordnung der RUB für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Transformation of Urban Landscapes geregelt. Dazu ist mit der Bewerbung ein drei-fünf-seitiger Essay in englischer Sprache einzureichen, in dem sich die Bewerberin bzw. der Bewerber selbständig mit einem der thematischen Schwerpunkte des Studiengangs auseinandersetzt. Die thematischen Schwerpunkte des Studiengangs sind: nachhaltige Stadtentwicklung; kulturelle Differenz in Stadtplanung und Stadtentwicklung; ökonomische und demographische Globalisierungseffekte in urbanen Landschaften; städtische Ökosysteme und Umweltbelastung; stadträumliche Differenzierung, Segregation und Fragmentierung; Entwicklungsperspektiven von Stadtlandschaften im internationalen Vergleich.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Transformation of Urban Landscapes kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Geographie oder Raumplanung oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Vor Aufnahme des Master-Studiums ist eine Fachberatung (§ 5) zu absolvieren.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit 4 Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 105 CP sowie der Master-Arbeit im Umfang von 15 CP.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul geht in der Regel über ein, maximal über zwei Semester und umfasst 4 bis 12 CP. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesungen
 - Ringvorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Kolloquien
 - Tutorien
 - Projektseminare
 - Exkursionen
- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (8) Ringvorlesungen sind umfassenden Themen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel die Lehrenden eines Faches oder - bei interdisziplinärer Ausrichtung - einer Fachgruppe bzw. mehrerer Fächer.
- (9) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.

- (10) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars dialogorientiert vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (11) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (12) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (13) Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (14) Exkursionen bieten die Gelegenheit der Vertiefung und Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Gelände oder im praktischen Anwendungsfeld im In- und Ausland. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (15) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Studienbegleitende Fachberatung (Mentorin oder Mentor) und Hinweise zum Studium

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der individuellen Profilbildung (vgl. § 1, Abs. 1) innerhalb dieses Studienganges. Grundlage eines ordnungsgemäßen Studiums sind die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch. Das Geographische Institut stellt jeweils vor Semesterbeginn ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis sowie weitere Informationen zu Organisation und Verlauf des Studiums und zu den Sprechzeiten der Lehrenden per Aushang im Institut sowie auf der Homepage des Instituts (www.geographie.rub.de) zur Verfügung.
- (2) Jeder und jedem Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor durch den Prüfungsausschuss zugeordnet. Mentorin oder Mentor kann sein, wer gemäß § 16 Abs. 1 prüfen darf.
- (3) Mentorinnen oder Mentoren haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Mentorinnen und Mentoren können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Vor Beginn des Master-Studiengangs und am Ende jeden Semesters ist eine Fachberatung Pflicht. Im Übrigen kann eine Fachberatung jederzeit vereinbart werden. Die Inhalte eines

Beratungsgesprächs werden dokumentiert. Die Mentorin oder der Mentor kann einmal gewechselt werden. Weitere Mentorinnen oder Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden.

- (5) Für ein sinnvolles Studium muss jede Lehrveranstaltung anhand von Fachliteratur vor- und nachbereitet werden. Hierbei sind Lehrbücher ein wesentlicher Bestandteil. Die Anschaffung eigener Lehrbücher ist ebenso erforderlich wie ein eigenes Notebook oder ein PC mit Internetzugang. Das Geographische Institut stellt in seiner Präsenzbibliothek eine Fachliteraturlauswahl sowie eine begrenzte Zahl von PC-Arbeitsplätzen in der Institutsbibliothek und den PC-Inseln zur Verfügung. Die für Lehrveranstaltungen, insbesondere solchen im Gelände, anfallenden Kosten müssen von den Studierenden grundsätzlich übernommen werden, soweit sie nicht aus hierfür zur Verfügung gestellten Institutsmitteln getragen werden. Dies gilt auch für den Auslandsaufenthalt an der Tongji-Universität. Die Studierenden sind für die Beschaffung von Fachliteratur, Geländeausrüstung und sonstigen Arbeitsmaterialien verantwortlich. Informationen hierzu sind bei den Studienberatern, bei den Lehrenden und in der Fachschaft erhältlich.

§ 6 Auslandsjahr

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein Studienjahr am College of Urban Planning and Landscape Architecture der Tongji-Universität, Shanghai im Umfang von 45 CP gemäß Anlage 1 verpflichtend. Das Studienjahr ist in das Curriculum integriert und im dritten und vierten Semester zu absolvieren.
- (2) Für Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieses Double Degree Studiengangs an der Tongji-Universität erbracht werden, gelten die Regelungen der 'International Double Master Degree Administration' der Tongji-Universität.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen für Module, die im Rahmen dieses Double Degree Studiengangs an der Tongji-Universität erbracht werden, gelten die Regelungen der 'International Double Master Degree Administration' der Tongji-Universität.

§ 7 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt ist, sowie in der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Eine Prüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem das betreffende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die von einem/einer Studierenden innerhalb eines Moduls erbracht und bestanden werden müssen. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind dem Modulführer zu entnehmen und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Bestandene Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein.

- (3) Prüfungs- und Studienleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder eine Präsentation, einer Hausarbeit oder Projektarbeit, einer praktischen Prüfung oder eines Kolloquiumsvortrags erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (4) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (7) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

- (8) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Bewertung von Hausarbeiten wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript und in einem Protokoll dokumentiert. Der Abgabetermin der Hausarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin wird eine Hausarbeit nicht mehr angenommen.
- (9) Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Der Abgabetermin der Bearbeitung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin wird eine Bearbeitung nicht mehr angenommen.
- (10) Einzelaufgaben dienen einzeln oder in abgestimmter Folge der schrittweisen Erarbeitung von Lehrinhalten und insbesondere der Anwendung und Einübung methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Abgabetermin der Bearbeitung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Nach dem festgelegten Termin wird eine Bearbeitung nicht mehr angenommen.
- (11) Gruppenleistungen können bei Seminarbeiträgen, schriftlichen Berichten, Hausarbeiten, praktischen Prüfungen oder Einzelaufgaben von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollten in der Regel nicht mehr als drei Studierende beteiligt sein. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (12) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

§ 8 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich in zusätzlichen Modulen auf Antrag prüfen lassen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden im Transcript of Records (vgl. § 23) aufgeführt.

§ 9 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Transformation of Urban Landscapes eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat. Einer Prüfungsleistung geht in der Regel der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung voraus, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht. Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die Dozentin oder der Dozent dieser Lehrveranstaltung. Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Die Anmeldung soll spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

- (2) Der Termin einer Modulprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Wochen vorher bekanntgegeben.
- (3) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern in einer Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten festgehalten. Diese wird von der Prüferin oder dem Prüfer unterschrieben dem Prüfungsamt zugeleitet.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfungsleistung zugelassen, wenn dem nicht spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Prüferin oder dem Prüfer oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde.
- (5) Die Prüfungsteilnahme in den nachstehenden Modulen setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus:

TransLab I	alle Module des 1. Semesters
TransLab II	alle Module des 1. Semesters

- (6) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn des Prüfungstermins ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Prüfungen und Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem. Dabei wird die von den Studierenden maximal erreichbare Leistung gleich 100 Prozentpunkte gesetzt:

Prozentpunktwerte	Noten
90 – 100 Punkte	excellent
80 – 89 Punkte	good
70 – 79 Punkte	satisfactory
60 – 69 Punkte	adequate
0 – 59 Punkte	fail

Die Noten werden ausschließlich in englischer Form verwendet. Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrunde liegende Bewertungsschema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.

- (2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 20% ab oder lautet eine Bewertung "fail", die andere jedoch „adequate“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss einem bzw. einer dritten Prüferenden für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. Die Note wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Argumentationen in den Gutachten bestimmt.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens 60 % bestanden ist und alle weiteren dem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht sind.

Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung erfolgt in der Regel zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass die Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch.

Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
 6. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende ihr Auslandsstudium an der Tongji-Universität absolvieren.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „weniger als 60 % (fail)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers abzunehmen.
- (4) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, schriftlichen Berichten, Hausarbeiten und Einzelaufgaben sind spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt mitzuteilen und den Kandidatinnen und Kandidaten durch Aushang oder persönlich unter Beachtung der Grundsätze zum Datenschutz bekanntzugeben. Dabei ist bekanntzugeben, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder psychischer oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder wenn die Abmeldung von einer Prüfungsleistung nach Ablauf der Frist gem. § 9 Abs. 6 erfolgt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder nicht angegebener Quellen oder durch nicht kenntlich gemachte wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Werken (Plagiat) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 14 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt

auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Transformation of Urban Landscapes nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der an der Ruhr-Universität für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem in diesem Studiengang an der Ruhr-Universität erwerbenden 60 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und

Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vertreter der Tongji-Universität Shanghai kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Sie/Er muss dem nach den dort geltenden Regelungen mindestens den Status einer/eines „Master Student Supervisor“ besitzen und promoviert sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder andere Beauftragte übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die oder derjenige Lehrende, auf deren bzw. dessen Lehrveranstaltung sich die jeweilige Prüfungsleistung bezieht. Für Prüfungsleistungen, bei denen mehrere Prüfende in Betracht kommen, sowie für die Master-Arbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat jeweils die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten gilt § 15 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

III. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 17 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und den Prüfungen aller Module des Master-Studiengangs gemäß der Anlage 1. Sie benennt die Module, ihre Kreditpunkte und ihre Verteilung auf die einzelnen Studiensemester.
- (2) Die Masterarbeit soll im vierten Semester des Master-Studiums angefertigt werden. Sie wird mit 15,0 Kreditpunkten angerechnet. Näheres regelt § 19.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. für den Double Degree Master-Studiengang Transformation of Urban Landscapes an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist oder wer als Studentin oder Student der Tongji-Universität für den Double Degree Studiengang Transformation of Urban Landscapes zugelassen ist,
 2. sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
 3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und
 4. keine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 5. erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 60 CP gemäß Anlage 1 nachweisen kann.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis gem. Abs. 1, Nr. 5,
 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4,
 4. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 16 Abs. 3Die Unterlagen zu Nr. 1, 2 und 3 sind mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Arbeit.

§ 19 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Umfang von etwa 15.000 Wörtern und sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Transformation urbaner Landschaften zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 16, die promoviert ist, ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfende/n ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Master-Arbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl, die Betreuung und den Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin begründet keinen Rechtsanspruch. Die Themenstellung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Benennung durch die Themenstellerin oder den Themensteller im Prüfungsamt angemeldet werden.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt höchstens zwölf Wochen und mindestens 10 Wochen nach Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen eines Attests eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Monate, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Master-Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst und muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung in deutscher Sprache hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Abbildungen usw. abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in prüfbarer elektronischer Form im Prüfungsamt der Ruhr-Universität oder der Tongji-Universität abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet.

- (2) Die Master-Arbeit ist zusätzlich fristgemäß (persönlich oder Datum des Poststempels) in schriftlicher, mit der elektronischen Version nach § 20 Abs. 1 identischer, gebundener Form in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt der Ruhr-Universität einzureichen.
- (3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von dem College of Architecture and Urban Planning der Tongji-Universität bestimmt. Sie/Er muss dem nach den dort geltenden Regelungen mindestens den Status einer/eines ‚Master Student Supervisor‘ besitzen und promoviert sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen von mehr als 20 Prozentpunkten zwischen den beiden Bewertungen legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines dritten Gutachters die Note fest. Lautet eine Bewertung „fail“, die andere jedoch „adequate“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Die Note wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Argumentationen in den Gutachten bestimmt.
- (4) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nach Abgabe der Arbeit in schriftlicher Form nicht überschreiten.

§ 21 Wiederholung der Master-Arbeit

- (5) Erreicht die Bewertung der Master-Arbeit weniger als 60 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten bewertet, so kann sie einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten über die nicht bestandene Master-Arbeit einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Diese Frist verlängert sich
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (7) Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit weniger als 60 Prozentpunkten bewertet wurde oder als mit 0 Prozentpunkten bewertet gilt.

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienübersicht (Anlage 1) ausgewiesenen Module des Master-Studiengangs erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens 60 Prozentpunkte beträgt.
- (2) Mit bestandener Master-Prüfung ist das Master-Studium abgeschlossen
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich als mit Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit. Die jedem Modul zugeordneten Kreditpunkte bilden numerisch die Gewichtungsfaktoren. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit weniger als 60 Prozentpunkten bewertet wird oder als mit 0 Prozentpunkten bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden aufgenommen
1. die einzelnen Module mit den Bewertungen in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie den Noten,
 2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Gesamtbewertung in Prozentpunkten, den erreichten Kreditpunkten sowie der Note,
 3. die Gesamtbewertung der Master-Prüfung in Prozentpunkten, die erreichten Kreditpunkte sowie die Gesamtnote,
 4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen,
 5. auf Antrag die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudiendauer.
- Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften zu versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geowissenschaften versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of

Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem Studiengang eingeschrieben sind bzw. sich nach dem Inkrafttreten einschreiben.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften vom 28.10.2015.

Bochum, den 18. Dezember 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage:

Module, Kreditpunkte und Studienverlaufsplan für den Double Degree Master-Studiengang Transformation of Urban Landscapes

<i>Module</i>	<i>Responsibility</i>	<i>CP (ECTS)</i>
<i>1st Semester RUB-Students</i>		
Pre-Semester Course ‘Urban and Regional Planning in Germany’	RUB (Dep. of Geography)	recommended, no credits
Pre-Semester Course ‘Introduction into the Transformation of Urban Landscapes in the Metropolitan Region Ruhr’ (INTuL Ruhr)	RUB (Dep. of Geography)	5
Analytical Concepts, Methods and Applications (ACOMAP)	RUB (Dep. of Geography)	12
Planning Theory and Practice	RUB (Dep. of Geography)	8
Language Course	RUB (ZFA)	5
		Sum: 30
<i>2nd Semester-RUB-Students</i>		
Transformation Laboratory I “From Analysis to Consultancy” (TransLab I)	RUB (Dep. of Geography)	10
Transformation Laboratory II “From Analysis to Communication” (TransLab II)	RUB (Dep. of Geography)	10
Master Colloquium	RUB (Dep. of Geography)	5
Language Course	RUB (ZFA)	5
		Sum: 30
<i>3rd Semester RUB-Students</i>		
Language Course I (fall semester)	Tongji (Language Dep.)	recommended, no credits
General View of China (part I and II)	CAUP (Tongji)	5
Heritage Conservation and Development	CAUP (Tongji)	5
Theories of Landscape Studies	CAUP (Tongji)	5
Comparative Research between Chinese and Western Gardens	CAUP (Tongji)	5
Professional Social Practice	CAUP (Tongji)	5
		Sum: 25
<i>4th Semester RUB-Students</i>		
Language Course II (Spring Semester)	Tongji (Language Dep.)	recommended, no credits
Open Lectures (4 Lectures)	CAUP (Tongji)	recommended, no credits
Landscape Planning and Design Studio	CAUP (Tongji)	10
Urban Recreation and Tourism Planning	CAUP (Tongji)	5
Urban Sociology	CAUP (Tongji)	5
Master Thesis I: Topic Selection 2 CP II: Master Thesis 13 CP	RUB (Dep. of Geography) and CAUP (Tongji)	15
		Sum: 35